

**Beitrittserklärung zum Förderkreis
„Freunde der Evangelischen
Kindertagesstätte Sonnenblume“**

Ja, ich möchte Mitglied werden im Förderkreis „Freunde der Evangelischen Kindertagesstätte Sonnenblume“ (FeliKS).

Ich bin bereit, den Förderkreis jährlich mit _____ Euro zu unterstützen.
(Mindestbeitrag: 30,00 Euro)

- Bitte ziehen Sie den Betrag per Lastschrift von meinem unten genannten Konto ein (Einzugsermächtigung rechts).
- Bitte sprechen Sie mich an, wenn Sie Hilfe brauchen bei Veranstaltungen und anderen Aktivitäten.
- Bitte informieren Sie mich per E-Mail über die Aktivitäten des Förderkreises.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail



Beitrittserklärung abgeben:

Abgabe per Post oder Fax an das:

Gemeindebüro
Pfarrstraße 6
65207 Wiesbaden
Tel.: 0611 – 1748060
Fax: 0611 – 9505481

Oder im Kindergarten im
Eingangsbereich abgeben

Unsere Mail-Adresse für Fragen und Anregungen:
FeliKS.Kloppenheim@gmx.de

**Ermächtigung
zum Einzug von Forderungen
durch Lastschrift**

Hiermit ermächtige ich die „Freunde der Evangelischen Kindertagesstätte Sonnenblume“ (FeliKS) widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos durch Lastschrift einzuziehen.

Name der Bank

Kontonummer

BLZ

Datum, Unterschrift

Wenn mein Girokonto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.



Spendenkonto:

Ev. Bodelschwingh-Kirchengemeinde
Konto 47016134; BLZ 510 900 00
Wiesbadener Volksbank
Stichwort: „Freunde der KiTa Sonnenblume“



Satzung für die „Freunde der Evangelischen Kindertagesstätte Sonnenblume“ (FeliKS) der evangelischen Bodelschwingh- Kirchengemeinde Wiesbaden-Kloppenheim/Hessloch

*Der Kirchenvorstand der Evangelischen Bodelschwingh-
Kirchengemeinde Wiesbaden-Kloppenheim/Heßloch hat in seiner
Sitzung am 28. April 2009 folgende Satzung beschlossen:*

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderkreis trägt den Namen „Freunde der Evangelischen Kindertagesstätte Sonnenblume“
2. Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Wiesbaden-Kloppenheim/Heßloch. Er bewegt sich im Rahmen der Rechtsordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).
3. Sitz des Förderkreises ist der Sitz der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Wiesbaden-Kloppenheim/Heßloch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist die Finanzierung des Sanierungsneubaus und Erweiterung der Kindertagesstätte Wiesbaden-Kloppenheim und der Gestaltung der Außenanlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Fördermitteln. Der Förderkreis darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Förderkreises fördern wollen.
2. Die Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises.

3. Die Streichung aus der Liste der Fördermitglieder erfolgt ebenfalls auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises. Ein Fördermitglied, das aus dem Förderkreis ausscheidet, hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Förderbeiträge.

§ 5 Förderbeiträge

1. Die Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 30,00 Euro. Im Antrag auf Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder kann ein höherer jährlicher Förderbeitrag zugesagt werden. Der zugesagte Förderbeitrag kann für das nächste Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand geändert werden.
2. Der jährliche Förderbeitrag wird jeweils am 1. März fällig. Im Gründungsjahr 2009 wird der Förderbeitrag mit dem Beitritt fällig.

§ 6 Fördermittel

1. Die vom Förderkreis eingenommenen Fördermittel (Förderbeiträge, Geldspenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Spendenbescheinigungen werden ausschließlich von der Kirchengemeinde ausgestellt.
3. Die Fördermittel werden durch die Kollektenkasse der Kirchengemeinde eingenommen und als zweckgebundene Einnahmen in den Haushalt der Kirchengemeinde überführt. Die Kirchengemeinde bildet, soweit die Mittel nicht sofort benötigt werden, zweckgebundene Rücklagen gemäß § 2 dieser Satzung.
4. Der Kirchenvorstand verfügt über die Fördermittel nach Anhörung des Vorstands der Freunde der Evangelischen Kindertagesstätte Sonnenblume.
5. Der Vorstand des Förderkreises kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin über Beträge bis 500,00 Euro ohne Einholung eines Kirchenvorstandsbeschlusses verfügen. Beträge über 500,00 Euro bedürfen der Beantragung, Beratung und Beschlussfassung im Kirchenvorstand der Gemeinde. Für Notgeschäfte genügt die Zustimmung des Finanzausschusses des Kirchenvorstands.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das einzige Organ des Förderkreises.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihm gehören Mitglieder des Kirchenvorstands und Fördermitglieder an. Die Mitglieder des Kirchenvorstands dürfen nicht die Mehrheit im Vorstand des Förderkreises haben.
2. Der erste Vorstand des Förderkreises wird vom Kirchenvorstand bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand im Wege der Zuwahl (Kooptation) selbst. Die Wahl erfolgt per Akklamation, es sei denn, eine Mehrheit des Vorstands beantragt eine geheime Wahl.

3. Der Vorstand besetzt folgende Funktionen:

- Vorsitz,
- stellvertretender Vorsitz,
- Schatzmeister/in,
- Schriftführer/in.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Sponsorenwerbung
 - Suche von Partnern für Fundraising-Projekte
 - Mitgliederwerbung und -verwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Jährlicher Tätigkeitsbericht an die Fördermitglieder
 - Anhörung bei Beschlüssen des Kirchenvorstands über die Verwendung von Fördermitteln.
2. Der Vorstand hat in Angelegenheiten des Förderkreises Antrags- und Rederecht im Kirchenvorstand. Er wird zu Sitzungen, in denen Fragen besprochen werden, die die Tätigkeit des Förderkreises betreffen, eingeladen.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bilden, an die er Projekte, Aktionen oder abgegrenzte Aufgabengebiete delegiert.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der oder die Vorsitzende ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.
4. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Förderkreises entscheidet der Kirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Förderkreises werden die Fördermittel aus der Kollektenkasse in den Haushalt der Kirchengemeinde überführt. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kirchenvorstands in Kraft.

Wiesbaden, 28. April 2009

Konto des Förderkreises:
Ev. Bodelschwingh-Kirchengemeinde
Wiesbadener Volksbank
Konto 4 701 6134, BLZ 510 900 00
Stichwort: „Freunde der KiTa Sonnenblume“

